

Öffentliche Bekanntmachung

Gesetzlicher Biotopschutz: Wiederholungskartierung der Biotope im Offenland und aktueller Stand der Waldbiotopkartierung

Im Jahr 2011 fand in der Gemeinde Durmersheim eine Wiederholungskartierung der gesetzlich geschützten Biotope im Offenland durch die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz (LUBW) statt. Auch die Waldbiotopkartierung wird im Rahmen der Forsteinrichtung regelmäßig überprüft und angepasst.

Gesetzlich geschützte Biotope werden in § 30 BNatSchG und § 32 NatSchG genannt und genießen unmittelbaren gesetzlichen Schutz. Es handelt sich dabei um besonders wertvolle und gefährdete Lebensräume, wie z.B. Moore, Nasswiesen und Trockenrasen. Sie werden anhand der Standortverhältnisse, der Vegetation, der Artenzusammensetzung und sonstiger Eigenschaften definiert. Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung oder erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung der gesetzlich geschützten Biotope führen können, sind verboten. Zulässig ist die Durchführung von Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen, die zur Erhaltung oder Wiederherstellung der besonders geschützten Biotope notwendig sind. Außerdem erlaubt sind bestimmte land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen und weitere Ausnahmen, die im BNatSchG und im NatSchG festgelegt werden. Gesetzlich geschützte Biotope werden durch die Naturschutzbehörde in Listen und Karten erfasst und registriert.

(Quelle: <http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/1/1423>)

Die Listen und Karten der Offenland- und Waldbiotopkartierung liegen bei der unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Rastatt, Am Schlossplatz 5, 76437 Rastatt, Telefon: 07222 381-4052, Mail: naturschutz@landkreis-rastatt.de und der Gemeinde Durmersheim zur Einsicht für jedermann aus oder können online über den Daten- und Kartendienst der LUBW kostenlos abgerufen werden:

<http://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/> (Themen: Natur- und Landschaft ⇒ Biotope nach NatSchG und LWaldG)

